



JUGENDORDNUNG

in der Form vom 12.3.2005

JUGENDORDNUNG

des **Bundesverbandes für Country Western Tanz Deutschland e.V. (BfCW)**
German Country & Western Dance Association e.V. (GCWDA)

§ 1 Name

Die Bundesverband für Country Western Tanzsportjugend (BfCWTJ) ist die Jugendorganisation des Bundesverband für Country Western Tanz Deutschland e.V. (BfCW) / German Country & Western Dance Association e.V. (GCWDA)

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die BfCWTJ führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihre zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Kassengeschäfte der BfCWTJ werden vom Schatzmeister des BfCW / GCWDA geführt.
- 2.2. Die Aufgaben und Ziele der BfCWTJ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation von Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
 - e) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Mitglieder und Organe

- 3.1 Mitglieder der BfCWTJ im Sinne der Jugendordnung sind:
 - a) Jedes jugendliche Mitglied eines ordentlichen Mitgliedsvereins des BfCW / GCWDA bis einschließlich dem Jahr, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet.
 - b) Jeder Jugendwart, der von den Jugendlichen seines Vereins oder entsprechend der Vereinssatzung gewählt wird und dem Vereinsvorstand angehört sowie dessen satzungsgemäßer Stellvertreter.



JUGENDORDNUNG

- c) Jeder Jugendsprecher, der von den Jugendlichen seines Vereins gewählt wird, sowie dessen Stellvertreter.
- d) Die Mitglieder des Jugendausschusses.

3.2 Organe der RPTJ

- a) Die Jugendvollversammlung
- b) Der Jugendausschuss

§ 4 Die Jugendvollversammlung

- 4.1 Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der BfCWDTJ. Sie besteht aus:
- a) den entsprechend §3 gewählten Vereinsjugendwarten oder deren gewählten Stellvertretern.
 - b) den entsprechend §3 gewählten Vereinsjugendsprechern oder deren gewählten Stellvertretern.
 - c) dem Jugendausschuss
- 4.2 Jedes BfCW/GCWDA- Mitglied mit jugendlichen Mitgliedern hat auf der Jugendvollversammlung Sitz und Stimme, die von den Vereinsjugendwarten oder deren Stellvertretern und den Vereinsjugendsprechern oder deren Stellvertretern wahrgenommen werden. Jedes BfCW/GCWDA- Mitglied hat je angefangene 25 jugendliche Einzelmitglieder 2 Stimmen, die auf den Jugendwart und Jugendsprecher oder deren Stellvertreter zu gleichen Teilen verteilt sind. Ist eine dieser Personen nicht anwesend, so verfallen diese Stimmen. Jeder Delegierte muss seine Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen. Basis der Stimmzuerkennung ist die bis zum Jahresanfang beim BfCW/GCWDA Vorstand eingereichte Mitgliedererhebung. Mitglieder, die keine Mitgliedererhebung eingereicht haben, erhalten bei der nächsten Jugendvollversammlung nur eine Stimme.
- 4.3 Die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine Stimme.

§ 5 Einberufung der Jugendvollversammlung

- 5.1 Die ordentliche Jugendvollversammlung findet vor der BfCW/GCWDA Jahreshauptversammlung statt. Sie muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich vom Jugendwart einberufen werden.



JUGENDORDNUNG

- 5.2 Anträge für die Tagesordnung der Jugendvollversammlung können nur von den in § 4.1 a) - c) genannten Personen sowie vom BfCW/GCWDA- Vorstand gestellt werden. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen dem Jugendwart des BfCW/GCWDA bis spätestens zum 31.12. schriftlich mit Begründung vorliegen. Sonstige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung an den Jugendwart des BfCW/TJ schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 5.3 Auf Beschluss des BfCW/TJ -Jugendausschusses oder auf Beschluss des BfCW/GCWDA- Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Verbandsmitglieder des BfCW/GCWDA hat der Jugendausschuss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. In diesem Falle hat die Einberufung innerhalb vier Wochen nach Beschluss bzw. Antrag zu erfolgen.

§ 6 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

1. Wahl des Jugendwarts, stellvertretenden Jugendwarts, Jugendsprechers
2. Entgegennahme und Diskussion von Berichten und Erklärungen des Jugendausschusses
3. Entlastung des Jugendausschusses
4. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
5. Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan sowie die Genehmigung des Abschlusses
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 7 Tagung der Jugendvollversammlung

- 7.1 Die Leitung der Jugendvollversammlung obliegt dem Landesjugendwart
- 7.2 Eine ordnungsgemäß einberufene und ordnungsgemäß geleitete Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- 7.3 Die Jugendvollversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durch Heben der jeweiligen Delegiertenstimmen, Wahlen grundsätzlich schriftlich und geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Jugendvollversammlung dies einstimmig beschließt. Die Zusammenfassung der Wahl mehrerer Jugendausschussmitglieder in einem Wahlgang



JUGENDORDNUNG

ist zulässig, wenn jeweils nur ein Bewerber zur Wahl steht. Gewählt werden kann nur, wer persönlich auf der Jugendvollversammlung anwesend ist oder eine Erklärung über die Kandidatur und die Annahme des Amtes abgegeben hat.

- 7.4 Über Anträge beschließt die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Bestimmungen dieser Jugendordnung eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 7.5 Dringlichkeitsanträge können in der Jugendvollversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

§ 8 Der Jugendausschuss

- 8.1 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- dem Jugendwart des BfCW/GCWDA
 - dem stellvertretenden Jugendwart des BfCW/GCWDA
 - dem Jugendsprecher des BfCW/GCWDA
 - des Weiteren können Beauftragte, die besondere Aufgaben übernehmen, auf Vorschlag des Jugendausschusses vom BfCW/GCWDA- Vorstand ernannt werden. Für die Zeit ihrer Beauftragung haben sie im Jugendausschuss Stimmrecht.
- 8.2 Der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart und der Jugendsprecher werden auf zwei Jahre gewählt. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ergänzt sich der Jugendausschuss bis zur nächsten Wahl selbst.
- 8.3 Der Jugendwart des BfCW/GCWDA vertritt die Interessen der BfCWTJ nach innen und außen. Er ist gleichzeitig Mitglied des BfCW/GCWDA- Vorstands
- 8.4 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung des BfCW/GCWDA sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der



JUGENDORDNUNG

Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung, der BfCW/GCWDA JHV sowie dem BfCW/GCWDA- Vorstand gegenüber verantwortlich.

- 8.5 Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Diese werden durch den Jugendwart des BfCW/GCWDA einberufen.
- 8.6 Über die Sitzung des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu führen, das jeweils dem BfCW/GCWDA- Vorstand zur Kenntnis gebracht werden muss.

§ 9 Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt für alle Mitglieder des BfCW/GCWDA im Sinne der BfCW/GCWDA Satzung.

§ 10 Änderungen der Jugendordnung

- 10.1 Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer ordentlichen Jugendvollversammlung oder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jugendvollversammlung beschlossen werden.
- 10.2 Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.3 Alle Änderungen der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit – gemäß der BfCW/GCWDA Satzung - der Zustimmung der BfCW/GCWDA JHV.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die BfCW/GCWDA Jahreshauptversammlung in Kraft.

Diese Jugendordnung wurde durch die BfCW/GCWDA Jahreshauptversammlung in Viernheim am 12.03.2005 einstimmig beschlossen.